



Gemeinde Todesfelde

Flächennutzungsplan, 6. Änderung

für das Gebiet

„Am Sportplatz / KIWEBU-Gelände “

Begründung

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Lage und Umfang des Plangebietes
- 3 Planungsanlass und Planungsziel
- 4 Planungsinhalte
- 5 Umweltbericht
6. Immissionen
- 7 Verkehrliche Erschließung
- 8 Ver- und Entsorgung
- 9 Hinweis

Anlagen

Biotoptypenkartierung, Bericht, Dr. Wiebke Hanke, 14.04.2015
Biotoptypenkartierung, Karte, Dr. Wiebke Hanke, 14.04.2015

Nutzungskonzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ,Text, Dr. Wiebke Hanke, 27.04.2017
Nutzungskonzept zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ,Übersichtskarte, Dr. Wiebke Hanke, 27.04.2017

Naturschutzrechtliche Bilanzierung, Elbberg Stadtplanung, 18.09.2019

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Todesfelde hat in ihrer Sitzung am 29.09.2017 beschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Mit dieser Planung wird eine Fläche als Naturerlebnispark im Außenbereich über die Darstellung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich gesichert.

Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich der 6. Änderung liegt nordöstlich der Ortslage Todesfelde. Er umfasst die Flurstücke 30/2 tlw. und 236, beide Flur 1 in der Gemarkung Todesfelde und hat eine Gesamtgröße von rd. 1,9 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus der Planzeichnung 1:5000.

3 Planungserfordernis und Planungsziele

Der Verein Kiwebu e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Erlebnispädagogik in und mit der Natur anzubieten, bei der Kinder, Jugendliche und Erwachsene intensive Erfahrungen mit ihren Sinnen machen können. Der Verein möchte mit seiner naturnahen Erlebnispädagogik dazu beitragen, die Sinne und die Naturwahrnehmung zu pflegen und zu fördern, um damit zu einer ganzheitlichen Entwicklung junger Menschen und Menschen mit Handicaps beizutragen. Hierzu soll mit verschiedenen Aktivitäten Kindern und Jugendlichen die Natur „begreifbar“ gemacht werden. Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel der Förderung und Vermittlung alter Handwerks- und Kulturtechniken in und mit der Natur.

Das Gelände wird bereits seit einiger Zeit durch den Kinder-Werkstatt-Bund e.V. für naturnahe Erlebnispädagogik genutzt. Das Gelände besitzt eine hohe Lebensraumvielfalt, bestehend aus einem struktur- und artenreichen Mosaik aus Gewässern, Gehölzen und Offenlandbiotopen. Einzelne Teilflächen gehören zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen.

Angepasst an das besondere Nutzungskonzept der naturnahen Erlebnispädagogik befinden sich div. spezielle Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände, wie z.B. ein Barfußpfad, ein Naturlehrpfad sowie einige Holzhütten, Unterstände und

Bauwagen. Das pädagogische Konzept und die angebotenen Aktivitäten haben sich bewährt und erfreuen sich zunehmender Nachfrage. Aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche und gesetzlich geschützter Biotop ist eine Genehmigung des Erlebnisparks als sonstiges Vorhaben im Außenbereich derzeit nicht möglich. Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan soll die Nutzung langfristig gesichert und in Abstimmung mit der Forst- und der Naturschutzbehörde wald- und biotopverträglich gestaltet werden.

Ein detaillierter Lageplan mit den beabsichtigten Nutzungen liegt der Begründung an.

4 Planungsinhalt

Die Umsetzung der Ziele des Vereins erfordert ein Naturgrundstück, das eine Vielzahl von Möglichkeiten des Naturerlebens bietet, wie z. B. Boot- oder Floßfahren, Grünholzwerken und Schnitzen, Angeln, Klettern, Spielereien mit Lehm, so dass durch vielfältige und interessante Naturerfahrungsspiele eine spielerische Wahrnehmung der Natur ermöglicht wird. Ein derartiges Gelände mit Wasser-, Wald- und Freiflächen ist im Gemeindegebiet nur an einer Stelle im Nordosten an der Grenze zur Gemeinde Bark zu finden. Auf dem dortigen Gelände hat sich eine hohe Lebensraumvielfalt entwickelt. Hier zeigt sich - auch dank gezielter und fachkundig durchgeführter Pflegemaßnahmen des Eigentümers - ein struktur- und artenreiches Mosaik aus Gewässern, Wald sowie Gehölz- und Offenlandbiotopen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Der Altbaumbestand auf dem Gelände sowie die Knicks an den Rändern mit alten Überhängen bereichern das Landschaftsbild. Im Süden schließt sich ein weiteres, von einer Schafweide umgebenes Gewässer an das Gelände an. Die sonstige Umgebung besteht aus knickreicher Agrarlandschaft. Ein vergleichbar geeignetes Grundstück findet sich im Gemeindegebiet kein zweites Mal, insofern kommen Standortalternativen nicht ernsthaft in Betracht.

Das Gelände in einer Gesamtgröße von ca. 1,9 ha wurde bislang durchteilt von der Gemeindegrenze zu Bark und war so einer einheitlichen Überplanung nicht zugänglich, da die Nachbargemeinde Bark bislang noch nicht über die notwendigen bauleitplanerischen Grundlagen verfügt. Daher wurde zunächst in 2015 die Umgemeindung der entsprechenden Teilfläche von der Gemeinde Bark in die Gemeinde Todesfelde durchgeführt, so dass jetzt im Flächennutzungsplan der Gemeinde Todesfelde eine konsolidierte Darstellung der Fläche erfolgen kann.

Auf dem Gelände befindet sich im westlichen Teil ein Fichtenbestand, der als Wald im Sinne des Waldgesetzes einzustufen ist. Im südlichen Geländebereich befinden sich zwei Gewässer, die sich als geschützte Biotope darstellen. Weitere geschützte Biotope auf dem Gelände sind eine Feldhecke und ein Knick. Die geschützten Biotope wurden im Rahmen einer Kartierung im April 2015 erfasst (Anlage zur Begründung). Auf der Grundlage dieser Kartierung wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen entwickelt, die eine Be-

einträchtigung der geschützten Biotope ausschließen. Mit der Forstbehörde wurde ebenfalls eine waldverträgliche Nutzung abgestimmt. Hierauf aufbauend wurde ein Nutzungskonzept erarbeitet, das Grundlage für die Darstellung im Flächennutzungsplan und für den alsdann zu stellenden Bauantrag ist.

Im Flächennutzungsplan werden die Waldfläche und die geschützten Biotope als Grundnutzung dargestellt. Mit einer Randsignatur wird über dieser Grundnutzung das Gesamtgelände als „Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturerlebnispark“ dargestellt, wobei teilweise eine Überlagerung mit den vorgenannten Darstellungen gegeben ist. Diese Überlagerung stellt jedoch keinen Widerspruch dar, sondern ergibt sich aus dem naturbezogenen Nutzungskonzept, das den Wald und die Gewässer einbezieht.

Die Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturerlebnispark“ umfasst auch einzelne untergeordnete Nutzungen und bauliche Anlagen, die der freiraumbezogenen Zweckbestimmung der naturnahen Erlebnispädagogik dienen. Eine Grundsatzabstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde ist bereits erfolgt. Die Detailabstimmungen hinsichtlich der waldrechtlichen Genehmigungen für die Nutzung des Waldes und des Waldschuttreifens sowie die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgen im Baugenehmigungsverfahren.

5 Umweltbericht

5.1 Planungsinhalte

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen für die Genehmigung des Kiwebu – Erlebnisparks unter Berücksichtigung der hohen Lebensraumvielfalt des Geländes, bestehend aus einem struktur- und artenreichen Mosaik aus Gewässern, Gehölzen und Offenlandbiotopen geschaffen. Die im Plangebiet vorhandenen naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotope bleiben vollständig erhalten.

5.2 Ziele des Umweltschutzes

Im Bebauungsplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

5.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt (Dr. Wiebke Hanke, 14.04.2015), welche bereits im Vorwege mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und von ihr positiv geprüft wurde. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Biotoptypenkartierung und einer Datenrecherche (LLUR, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz)

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen des Plangebietes zu betrachten.

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen besitzt das Plangebiet nicht. Die Erholungsfunktionen sind eingeschränkt. Zwar besitzt das Konzept des Naturerlebnisparks sicherlich auch Erholungswert, hat aber die naturverbundene Umweltbildung und Sinnesschulung zum Ziel. Zudem ist das Gelände eingezäunt und nur zu den Öffnungszeiten auch für die Allgemeinheit zugänglich.

Wasser

Im Plangebiet befinden sich 3 Kleingewässer (8Tümpel) und ein See. Alle gehören zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Biotopen, die nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden dürfen.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

Luft

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen und -emissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als herkömmlich und ortsüblich einzustufen. Dies gilt insbesondere in Außenbereichslagen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen,

dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Aufenthaltsverhältnisse gewahrt bleiben.

Insgesamt kann eine gute lufthygienische Situation angenommen werden.

Biotope

Das Plangebiet besteht aus einem struktur- und artenreichen Mosaik aus Gewässern, Gehölzen und Offenlandbiotopen. Die nördliche Abgrenzung zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche bilden ein gesetzlich besonders geschützter Knick und eine typische Feldhecke. Im westlichen Drittel des Plangebietes liegt eine Nadelwaldfläche, die dem Waldrecht unterliegt. Etwa mittig liegen ein See und nördlich davon 3 Tümpel. Die übrigen Flächen werden als Park/Garten genutzt.

Die Biotoptypenkartierung (Dr. Wiebke Hanke, 14.04.2015) liegt der Begründung an. Darin werden die einzelnen Flächenanteile und deren naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung detailliert aufgezeigt.

Arten

Die wertgebenden Strukturen für geschützte und gefährdete Arten sind die im Plangebiet vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen sowie die 4 stehenden Gewässer.

Die Brutvogeldichte wird aufgrund des vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebotes als hoch angenommen. Hier sind Gebüsch brütende Arten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Zaunkönig, Heckenbraunelle und Amsel zu erwarten. Vorrangig werden störungsunempfindliche Arten erwartet, da es durch die Nutzung als Erlebnispark temporär zu Störungen kommt.

Höhlenbrütende Vogelarten und höhlenbewohnende Fledermausarten können nicht ausgeschlossen werden, da es diverse Gehölze mit Stammdurchmessern über 30 cm gibt. Ein Vorkommen von Haselmäusen ist nicht unwahrscheinlich, da es im Norden einen Knickabschnitt gibt, der von Haselnuss dominiert wird. Nachweise von Haselmäusen gibt es für diesen Bereich nicht.

Die 3 Tümpel auf dem Gelände fallen über Sommer trocken. Als Lebensraum für Amphibien oder Libellen kommen sie daher nicht in Betracht. Bei dem See handelt es sich um ein altes Torfstichgewässer. Aufgrund des hohen Gehalts an Huminsäuren und den daraus resultierenden niedrigen pH-Wert ist der See ebenfalls nicht als Lebensraum für Amphibien oder Libellen geeignet.

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt abgesetzt der Ortsrandlage im landwirtschaftlich und landschaftlich geprägten Bereich. Durch die vielfältige Grünstruktur wird das Landschaftsbild bereichert. Aufgrund der Gesamtgröße ist das Gebiet raumwirksam und damit auch von Raumbedeutung.

Kultur- und Sachgüter

Sach- und Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.3.2 Entwicklungsprognose

Mensch

Wohn-, Wohnumfeld und Erholungssituation werden durch die Planung nicht verändert.

Boden

Das Betriebskonzept des Kiwebu umfasst auch einzelne untergeordnete Nutzungen und bauliche Anlagen. Die Errichtung dieser Anlagen erfordert einzelne kleinflächige Bodenversiegelungen. Durch die Versiegelung werden die Bodenfunktionen vollständig ausgesetzt. Diese Veränderung ist erheblich, aufgrund der Größe der Gesamtfläche und dem nur geringen Anteil an Versiegelungen, kann diese in der Gesamtbetrachtung als unwesentlich beurteilt werden.

Wasser

In die vorhandenen Gewässer wird nicht eingegriffen, sie werden nicht verändert. Oberflächenabfluss und Veränderung der Grundwasserneubildungsrate können aufgrund der nur kleinflächigen Versiegelungen vernachlässigt werden.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins und auch das Lokalklima werden durch die Realisierung des Naturerlebnisparks nicht verändert.

Luft

Die lufthygienische Situation im Plangebiet verändert sich nicht. Auch die zu erwartenden Anfahrten zum Park sind so gering, dass eine Veränderung nicht nachweisbar sein wird.

Biotope

In die vorhandenen Biotope wird nicht eingegriffen. Bei einer Nutzung wie sie im Nutzungskonzept beschrieben ist und einer Umsetzung der vorgesehenen Pflege- und Naturschutzmaßnahmen, sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Arten

In die für den Artenschutz bedeutsamen Grünstrukturen mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat wird nicht eingegriffen. Da das Gelände schon seit geraumer Zeit erlebnispädagogisch genutzt wird, sind keine darüber hinaus gehenden Störungen zu erwarten.

Die Planung erfüllt keinen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Landschaftsbild

Die Errichtung der untergeordneten baulichen Anlagen führt zu einer Veränderung des Ortsbildes. Da es sich jedoch um lediglich wenige kleine Anlagen handelt, sind diese ohne Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter.

Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.3.3. Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Nullvariante

Ohne eine Bauleitplanung blieben die Standortverhältnisse im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange unverändert bzw. durch einen Rückbau des Geländes und die Aufgabe der Nutzung müssten die ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt werden. Dann wäre eine Nutzung als Naturerlebnispark nicht mehr möglich. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Ziel, das Gelände des Kiwebu dauerhaft für die vom Verein angestrebten pädagogischen Ziele zu sichern, was eine Gestaltung entsprechend dem Nutzungskonzept bedingt. Mit der Nullvariante kann das Ziel der Bauleitplanung nicht erreicht werden.

Alternativenprüfung

Bei einer Alternativenprüfung sind die Alternativen am Standort und die Alternativstandorte im Gemeindegebiet zu betrachten. Alternativen an Standort sind nicht denkbar, da die naturschutzrechtlichen und die waldrechtlichen Einschränkungen wenig Gestaltungsspielraum lassen. Alternativstandorte im Gemeindegebiet mit ähnlicher Struktur sind nicht vorhanden.

Vermeidung/Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope wurde ein Konzept erarbeitet (Dr. Wiebke Hanke, 27.07.2018), auf das hier verwiesen wird. Dieses Konzept liegt der Begründung an. Bei Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Biotope ausgeschlossen werden.

Ausgleich

Die durch die Errichtung baulicher Anlagen verursachten Versiegelungen sind naturschutzrechtlich als Eingriffe zu bewerten und unterliegen der Kompensationspflicht. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung kann der Umfang des Eingriffs aufgrund der Großmaßstäblichkeit nicht ermittelt werden. Eine exakte Bilanzierung erfolgt im Rahmen der Abschichtung erst im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des Erlasses über die Anwendung der Eingriffsregelung im Baurecht.

Für das zeitlich parallel geführte Baugenehmigungsverfahren wurde zwischenzeitlich eine Eingriffsbilanzierung erarbeitet (Bilanzierung, Elberg Stadtplanung, 18.09.2019) und von der Unteren Naturschutzbehörde positiv geprüft. Diese Ein-

griffsbilanzierung findet sich im Anhang an die Begründung. Im Ergebnis wurde darin ein Kompensationserfordernis von 220 m² für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ermittelt. Der Ausgleich wird über verschiedene biotopaufwertende Maßnahmen im Plangeltungsbereich erbracht.

5.4 Zusätzliche Angaben

5.4.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

5.4.2 Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde. Bei Fehlentwicklungen wird zielgerichtet durch ggf. ergänzende Maßnahmen nachgesteuert.

5.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Fläche außerhalb der Ortslage von Todesfelde zur Sicherung eines „Naturerlebnisparks“ planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert.

Durch die geplanten untergeordneten baulichen Anlagen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Versiegelungen) zu erwarten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht detailliert ermittelt werden, dies erfolgt erst im Zuge des Bauantragsverfahrens.

5.4.4 Referenzliste

Folgende Datenquellen wurden genutzt:

Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
Bundesbodenschutzgesetz (BBSchG)

Fachplanungen:

Landesentwicklungsplan
Regionalplan
Landschaftsrahmenplan
Landschaftsplan

Sonstiges:

Säugetieratlas SH
Haselmauskartierungen Stiftung Naturschutz
Faunistische Daten LLUR
Umweltdatenatlas
Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz SH

6 Immissionen

Südwestlich des Naturerlebnisparks befindet sich in ca. 300m ein Holzhandelsbetrieb (2. Änd. Flächennutzungsplan: Sondergebiet – Holzverarbeitungsbetrieb). Im Rahmen der 2. Änd. des Flächennutzungsplans wurde die Entfernung von ca. 200m zur nächstgelegenen Wohnbebauung als ausreichend im Hinblick auf mögliche Immissionsbelastungen bewertet. Die Entfernung des Naturerlebnisparks ist mit ca. 300m noch einmal deutlich größer. Insofern kann auch hier davon ausgegangen werden, dass relevante Immissionsbelastungen nicht eintreten.

7 Verkehrliche Erschließung

Das Gelände wird über die Straße Am Sportplatz und einen ausreichend breiten gemeindeeigenen Weg erschlossen. 5 Stellplätze befinden sich im südwestlich gelegenen Eingangsbereich des Geländes.

8 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird nicht an die öffentliche Ver- und Entsorgung angeschlossen. Auf dem Gelände werden Komposttoiletten aufgestellt. Frischwasser wird in Kanistern mitgebracht.

Der Abfall muss wieder mitgenommen werden.

Die Löschwasserversorgung wird in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle mit einem neu zu erstellenden Löschwasserbrunnen gesichert.

9 Hinweis

§ 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Gemeinde Todesfelde
Der Bürgermeister

Todesfelde, den 10.08.2021



[Handwritten signature]

(Bürgermeister)

